



HESSEN

Landestierschutzbeauftragte

Jahresbericht 2025



Dr. med. vet. Madeleine Martin
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 815-1090
Fax: 0611 / 327181099
E-Mail: tierschutz@landwirtschaft.hessen.de
Internet: www.tierschutz.hessen.de



LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE
HESSEN



Impressum

Herausgeber: Landestierschutzbeauftragte im Hessischen Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat,
Mainzer Straße 80, D-65189 Wiesbaden

Redaktion: Dr. med. vet. Madeleine Martin, Landesbeauftragte für Tierschutz
(verantwortlich)

Fotos: Animal Welfare Foundation und Tierschutzbund Zürich
(Tiertransporter), Jan Mallander auf Pixabay (Katzen), Michael
Heck auf Pixabay (Tauben), Cindie Hansen auf Unsplash
(Füchse)

Layout: Dr. med. vet. Madeleine Martin

Druck: Hausdruckerei HMLU

Abdruck, auch auszugsweise, nur unter Angabe der Quelle erlaubt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1.</u>	<u>Rahmenbedingungen</u>	<u>6</u>
1.1.	Das Amt der Landestierschutzbeauftragten	6
<u>2.</u>	<u>Entwicklung auf EU-Ebene.....</u>	<u>6</u>
2.1.	EU will mehr Schutz für Hunde und Katzen.....	6
2.2.	Europaparlament will Fleischersatzprodukte umbenennen	7
<u>3.</u>	<u>Entwicklung auf Bundesebene</u>	<u>8</u>
3.1.	Die Novelle des Tierschutzgesetzes (TierSchG) kommt nicht mehr	8
3.2.	Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung läuft aus	8
3.3.	Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG).....	9
3.4.	Entwicklungen bundesweit Geflügelpest.....	9
3.5.	Wichtige Urteile.....	10
<u>4.</u>	<u>Entwicklungen in Hessen.....</u>	<u>13</u>
4.1.	Jahresbericht 2024	13
4.2.	Afrikanische Schweinepest (ASP) in Hessen	13
4.3.	Hofnahe/teilmobile Schlachtung.....	15
4.4.	Limburg und seine Stadtauben	15
4.5.	Katzenschutz durch kommunale Verordnungen.....	16
4.6.	Die Brauchbarkeit von Jagdhunden	17
<u>5.</u>	<u>Sachthemen, Projekte und Initiativen der LBT in Hessen.....</u>	<u>20</u>
5.1.	Allgemeines	20
5.1.1.	Unterstützung der Veterinärämter und anderer hessischer Behörden	20
5.1.2.	Verbesserung des Tierschutzes durch ein KI-gestütztes Monitoringsystem	21
5.1.3.	Die Task-Force Tierschutz	21
5.1.4.	Weitere Filme von Nutztieren im Online-Portal.....	22
5.1.5.	Künstliche Intelligenz (KI) für mehr Tierschutz auf Tiertransporten	23
5.2.	Wildtiere.....	24
5.2.1.	Zum Wolf in Hessen.....	24

5.2.2.	Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren bei Schweinen.....	24
5.3.	Ein Sterilisationsprojekt für Waschbären in Kassel?.....	25
<u>6.</u>	<u>Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen.....</u>	<u>27</u>
6.1.	Gesprächs- und Ortstermine.....	27
6.2.	Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen.....	29
6.3.	Gremien.....	29
6.4.	Hessischer Tierschutzbeirat.....	30
6.5.	Hessischer Tierschutzpreis.....	30
<u>7.</u>	<u>Veranstaltungen.....</u>	<u>31</u>
7.1.	Veranstaltungen der LBT.....	31
7.2.	Medien und Materialien.....	35
7.2.1.	Pressemitteilungen der LBT.....	35
7.2.2.	Öffentlichkeitsarbeit.....	35
<u>8.</u>	<u>Blick ins nächste Jahr.....</u>	<u>36</u>

Verwendete Abkürzungen

ASP	Afrikanische Schweinepest
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT	Blauzungenkrankheit (Bluetongue-Disease)
BTV	Bluetongue-Disease-Virus
BUT	Bundesprogramm für Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drs.	Drucksache
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-KOM	Europäische Kommission
EU-TierSchTrV 1/2005	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HMLU	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
NaTiMon	Nationales Tierwohl-Monitoring
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
QUEN	Qualzucht-Evidenz Netzwerk (QUEN) gGmbH
RRR bzw. 3R	Replacement, Reduction, Refinement
TierHaltKennzG	Tierhaltungskennzeichnungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchHuV	Tierschutz-Hundeverordnung
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TWZ	Tierwohlkompetenzzentrum
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung

1. Rahmenbedingungen

1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2025 weiterhin als Stabsstelle im HMLU von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Vertreterin, Frau Diplombiologin Gabi Sparkuhl, dem Juristen Herrn Stefan Jerzembek und ihren Mitarbeiterinnen Frau Alexandra Golly, Frau Dorothea Mann und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen.

Der Jahresetat der LBT umfasste 53.000 Euro für Gutachten, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit. Dank der Abteilung V (Veterinärwesen) konnten zusätzlich 3.500 Euro aus Mitteln des Runden Tisches 'Tierwohl' für Fortbildungszwecke verwendet werden.

Im Jahr 2025 wurde der Hessische Tierschutzpreis verliehen. Dabei wurden Preisgelder in Höhe von insgesamt 17.000 Euro ausbezahlt.

2. Entwicklung auf EU-Ebene

2.1. EU will mehr Schutz für Hunde und Katzen

Am 19.06.2025 stimmte eine breite Mehrheit der Abgeordneten im Europaparlament (EP) für einen ersten Gesetzesentwurf mit Mindeststandards für die Zucht, Unterbringung und den Umgang mit Katzen und Hunden mit 457 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 86 Enthaltungen.

Mit einer Reihe neuer Regelungen sollen in der EU Missstände in der Hunde- und Katzenzucht endlich umfassender bekämpft werden.

Alle Hunde und Katzen, die in der EU gehalten werden, sollen individuell durch einen Mikrochip identifizierbar und in interoperablen nationalen Datenbanken registriert werden. Mikrochip-Identifikationsnummern sowie Informationen über die entsprechende nationale Datenbank sollen in einer einzigen Indexdatenbank gespeichert werden, die von der Kommission betrieben wird.

Auch Amputationen werden reglementiert. Als solche gelten Eingriffe wie etwa das Kürzen der Ohren oder des Schwanzes. Sie sollen künftig nur noch erlaubt sein, wenn sie medizinisch notwendig sind und unter Narkose durchgeführt werden. Auch qualvolle Ausbildungs- und Haltungsmethoden - darunter die Anwendung elektrischer Halsbänder - sollen durch die neuen Vorgaben verboten werden.

Zudem wird gegen Qualzucht vorgegangen. In der Zucht soll es in Zukunft untersagt sein, gezielt Tiere mit nachteiligen und qualvollen Merkmalen wie Brachycephalie oder Haarlosigkeit zu züchten. Tiere mit solchen Merkmalen sollen künftig auch von Wettbewerben oder Tierschauen ausgeschlossen werden. Auch Verpaarungen von zu eng miteinander

verwandten Tieren werden wohl verboten, da sie oft mit gesundheitlichen Problemen verbunden sind.

Mit den neuen Regelungen sollen aber auch Tierhalter einer strengeren Kontrolle unterliegen. Sie sollen verpflichtet werden, ihre Tiere unveränderlich zu kennzeichnen. Die Chips sind mit Angaben zu Alter, Geschlecht und Herkunft des Tieres zu versehen. Die Informationen sollen in einer zentralen, von der EU verwalteten Datenbank, gespeichert werden.

Sollte das Gesetz in Kraft treten, sollen spätestens nach fünf Jahren alle Hunde in der EU einen solchen Chip bekommen haben, weitere fünf Jahre später sollen auch alle Katzen über diesen identifizierbar sein.

Mithilfe der Chips soll auch der illegale Handel mit Hunden und Katzen gezielter bekämpft werden. Tiere, die aus Drittländern in die EU gebracht werden, um hier verkauft zu werden, sollen künftig ebenfalls gechippt werden und über die Datenbank registriert werden. Auch Tierhalter, die mit Hund oder Katze in die EU einreisen, sollen verpflichtet werden, ihr Tier mindestens fünf Tage vor der Einreise online zu registrieren.

Schätzungen der EU zufolge besitzen etwa 44 % aller EU-Bürger ein Haustier. In 60 % aller Fälle wird das Tier online gekauft.

Nach Auffassung der LBT wären diese Vorgaben, sofern sie tatsächlich letztlich umgesetzt würden, eine deutliche Verbesserung für den Tierschutz und sehr zu begrüßen.

Allerdings bleibt es für die LBT eine wichtige Frage, wie man potentielle Käufer so informieren kann, dass der Online-Kauf endlich abnimmt. Dabei muss man aber vielleicht auch konstatieren, dass sich inzwischen viele Menschen weder beraten noch informieren lassen wollen. Für diese ist es wichtiger, ohne jeden persönlichen Aufwand ein Tier zu erwerben.

2.2. Europaparlament will Fleischersatzprodukte umbenennen

Das EP hat am 08.10.2025 ein Verbot von Bezeichnungen wie „Veggie-Burger“ oder „Veggie-Wurst“ auf den Weg gebracht. 355 Abgeordnete stimmten in Straßburg für eine entsprechende Gesetzesänderung, 247 waren dagegen. Das Verbot soll der Begründung seiner Befürworter nach Verbraucher davor schützen, aus Versehen statt Fleisch- oder Wurstprodukte vegetarische Produkte zu kaufen.

Die LBT war befremdet, dass politische Akteure und Lobby-Gruppen derartige „Bürokratisierungsmonsterverbote“ in einer Zeit, in der doch Entbürokratisierung angesagt sein sollte, auf den Weg bringen wollten. Eine telefonische Umfrage der LBT bei verschiedenen Beratungsstellen der hessischen Verbraucherzentralen ergab zudem, dass diesen keine Beschwerden von Verbrauchern über Täuschungen in diesem Bereich vorlagen. Das überraschte nicht, da die Hersteller ihre Produkte sehr deutlich als vegetarisch oder vegan kennzeichnen und die Produkte in der Regel deutlich teurer sind als Fleischprodukte.

Erfreulicherweise hat sich der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Alois Rainer (CSU), letztlich gegen ein Verbot von Bezeichnungen wie "Veggieschnitzel" oder "Tofuwurst" für pflanzliche Lebensmittel und Fleischersatzprodukte ausgesprochen. Einige Wochen vorher hatten sich sowohl Bundesminister Rainer als auch Bundeskanzler Friedrich Merz noch grundsätzlich hinter ein Namensverbot gestellt. Die LBT begrüßte diesen Sinneswandel ausdrücklich.

3. Entwicklung auf Bundesebene

3.1. Die Novelle des Tierschutzgesetzes (TierSchG) kommt nicht mehr

Am 06.11.2024 zerbrach die sog. „Ampel“-Regierung, bestehend aus SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Bis zur vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025 wurden nur noch wenige Gesetze verabschiedet. Die in 2024 heftig diskutierte Novelle des TierSchG gehörte nicht dazu.

Die LBT ist enttäuscht, dass es in dieser Legislaturperiode wohl zu keiner Reform im Tierschutzrecht kommen wird. Hierzu fehlt es leider an einer Verabredung im Koalitionsvertrag.

Vor diesem Hintergrund und damit es jetzt nicht zu Jahre langem Stillstand im Tierschutz kommt, wäre die LBT schon sehr zufrieden, wenn die Bundesländer die Umsetzung und den Vollzug des bestehenden Rechtes nachhaltig verbessern würden. Auch ein verbessertes TierSchG brächte den Tierschutz nicht weiter, wenn es - so wie das bestehende - nicht ausreichend umgesetzt würde.

Der unzureichende Vollzug bestehender tierschutzrechtlicher Vorgaben ist aus Sicht der LBT nach wie vor eines der größten Tierschutzprobleme. Insbesondere die unzureichende Personalausstattung auf Veterinärämtern, aber auch mangelnde politische Unterstützung für Amtstierärzte, die aktiv und angemessen das Tierschutzrecht vollziehen, führen zu dieser Situation.

3.2. Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung läuft aus

Der neue Bundeslandwirtschaftsminister Rainer verkündete am 12.09.2025, dass er das Ende des Bundesprogrammes für Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung (BUT) auf den 30.04.2026 festlege. Dann wird die Förderung des Baus tiergerechter Schweineställe zukünftig wieder über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) erfolgen. Gefördert wurden im BUT sowohl die Investition als auch die laufenden Mehrkosten der tierwohlgerechten Haltung. Laut BMLEH wurden bislang 271 Anträge für investive und 413 Anträge für konsumtive Förderungen gestellt.

Erfreulicherweise signalisierte der Minister etwas später, dass das Programm nun zumindest noch bis September 2026 laufen soll.

Die LBT bezweifelt aber auch dann, dass auf diesem Wege die Landwirtschaft so um- und neu aufgestellt werden kann, dass auch letztlich auf das Kupieren der Schwänze beim Schwein routinemäßig verzichtet werden kann. Insoweit erscheint ihr diese Aktivität des Bundeslandwirtschaftsministers nicht zielführend, um die Landwirtschaft rechtssicher in die Zukunft zu führen.

3.3. Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)

Das Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (TierHaltKennzG), wurde am 23.08.2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl) veröffentlicht.

Ab 01.08.2025 sollte das fünfstufige (vom gesetzlichen Mindeststandard bis hin zum Bio-Standard) Logo dann verbindlich im Handel (zunächst bei Schweinefleisch) genutzt und dann allmählich ausgebaut werden.

Aus Sicht der LBT trägt das Gesetz nur bedingt zu der gewünschten Verbesserung der Transparenz zu Tierhaltungen bei. Insbesondere die Stufe 1 stellt lediglich den gesetzlichen Mindeststandard dar. Auch Stufe 2 als „Tierwohl“-Stufe mit minimal über dem gesetzlichen Standard liegenden Kriterien ist der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln.

Der Start des Gesetzes wurde zwischenzeitlich auf den 01.01.2027 verschoben.

3.4. Entwicklungen bundesweit Geflügelpest

Bei der Geflügelpest, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die durch Influenza A-Viren ausgelöst wird und für die betroffenen Tiere tödlich verläuft.

Schon im Winterhalbjahr 2020/2021 war Europa und insbesondere auch Deutschland von einem sehr heftigen Geflügelpestgeschehen betroffen. Bundesweit mussten mehr als 1,8 Mio. Tiere getötet werden.

Nach einem Rückgang der Fallzahlen im Sommer 2025 wurde das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (HPAIV) seit Ende September 2025 wieder vermehrt in Hausgeflügelhaltungen und in der Wildvogelpopulation in Deutschland nachgewiesen, insbesondere bei Kranichen.

In Hessen wurde die Vogelgrippe bis Anfang November an 44 Standorten nachgewiesen. Betroffen sind laut Friedrich-Löffler-Institut (FLI) überwiegend Kraniche, außerdem einige

Schwäne, Wildgänse und Graureiher. Einen Ausbruch in einem Geflügelbetrieb gab es anders als etwa in Baden-Württemberg bis dahin in Hessen nicht.

In den betroffenen Kreisen wurde Stallpflicht verhängt.

Das führt aus Sicht der LBT immer zu Problemen mit dem Tierschutz, da den Tieren innerhalb der Stallungen weniger Platz zur Verfügung steht und ihr artgemäßes Verhalten stark eingeschränkt ist.

3.5. Wichtige Urteile

I. LG Kaiserslautern, Urteil v. 31.01.2025 (3 NBs 6043 Js 20048/21) zum Schlachthof Kaiserslautern

Das LG Kaiserslautern traf wichtige Feststellungen zur Verwertung von Videos und zu der erforderlichen Schmerzintensität für die Feststellung einer Erheblichkeit i.S.v. § 17 TierSchG.

Werden von einer Tierschutzorganisation auf einem Schlachthof heimlich mit einer versteckten Kamera Videoaufnahmen angefertigt, sind diese im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO verwertbar und unterliegen keinem Beweisverwendungsverbot. Der Anwendungsbereich der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil v. 03.05.2018 - 3 StR 390/17), die für den Fall eines ermittelungsbehördlichen Verfahrensverstößes eine Abwägung zwischen dem Gewicht dieses Verfahrensverstößes und dem staatlichen Interesse an der Sachaufklärung fordert, ist im Falle eines möglichen, von einem Informanten begangenen Verstößes gegen die DSGVO bereits nicht eröffnet.

Eine höhere Schmerzintensität als 3 auf einer Skala von 0 bis 10 ist zur Bejahung der von § 17 Nr. 2 TierSchG vorausgesetzten „Erheblichkeit“ nicht erforderlich, da dieses Tatbestandsmerkmal nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 18.02.1987 - 2 StR 159/86) im Wesentlichen zur Ausgrenzung von Bagatellfällen dient und alle Beeinträchtigungen im Wohlbefinden erfasst, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern.

II. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 07.03.2024 (6 S 3018/19) und Zulassung der Revision beim BVerwG, Beschl. v. 13.02.2025 (BVerwG 3 B 16.24 (3 C 2.25) 6 S 3018/19) zur Putenhaltung in Deutschland

Vor dem VGH Baden-Württemberg beehrte 2024 ein anerkannter Tierschutzverein im Wege der Verbandsklage ein tierschutzrechtliches Einschreiten des zuständigen Veterinäramts gegen einen Putenmastbetrieb. Aus den Ausführungen des VGH (Urteil v. 07.03.2024 (6 S 3018/19)) ergibt sich, dass in der in Deutschland praktizierten konventionellen Mastputenhaltung erhebliche Defizite bestehen. Die Kläger beehrten weitergehende Feststellungen. Daher wurde ein Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der

Revision in dem Urteil des VGH vom 07.03.2024 beim BVerwG eingeleitet. Mit Beschluss vom 13.02.2025 entschied das BVerwG, dass die Revision zugelassen wird (BVerwG 3 B 16.24 (3 C 2.25) 6 S 3018/19)). Mit einer Entscheidung in der Hauptsache wird im Jahr 2026 gerechnet.

III. OVG NRW, Beschl. v. 14.03.2025 (20 A 55/21) zur Haltereigenschaft bei mehreren Personen

Das OVG NRW betont, dass mehrere Personen gleichzeitig als Halter gelten können, wenn jede von ihnen in erheblichem Umfang Verantwortung trägt (z. B. durch eine Erlaubnisinhaberschaft nach § 11 TierSchG oder durch Einfluss auf medizinische Maßnahmen oder eine finanzielle Beteiligung). Die Haltereigenschaft entfällt nicht schon deshalb, weil ein Halter seiner im Rahmen einer Haltergemeinschaft bestehenden Verantwortung nicht nachkommt, die Haltungseinrichtungen über längere Zeiträume nicht aufsucht oder seine Einwirkungsmöglichkeiten nicht nutzt.

Dies ist besonders relevant in Zuchtbetrieben: Wenn z. B. ein Tierarzt und ein Züchter gemeinsam operieren, kann das Gericht beide als Halter ansehen. Diese Auslegung erhöht die Verantwortlichkeit: Halter können nicht argumentieren, sie seien „nur Betreuer“, wenn sie de facto einen großen Einfluss haben.

IV. AG Michelstadt, Urteil v. 20.03.2025 (2 Ls 300 Js 32048/21) zu mangelhafter Betäubung von Rindern und Schafen im Schlachthof

Der Angeklagte war Geschäftsführer eines Schlachtbetriebs. Über mehrere Jahre wurden Schlachtungen mit einer mangelhaften Vorrichtung durchgeführt, wodurch zahlreiche Rinder und Schafe unzureichend betäubt wurden, teilweise bei Bewusstsein blieben und erhebliche, länger anhaltende Schmerzen erlitten; Nachbetäubungen wurden oft unterlassen oder zu spät ausgeführt. Das Gericht wertete die zahlreichen Fehlbetäubungen, die bewusste Inkaufnahme erheblicher Schmerzen sowie den Transport stark leidender Tiere als Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (§ 17 Abs. 2a und b TierSchG). Strafmildernd wirkte u. a., dass Kontrollorgane lange nicht eingeschritten waren, während strafscharfend die Vielzahl der betroffenen Tiere und die erheblichen Leiden berücksichtigt wurden. Das Gericht verhängte eine Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen, wobei auch Verstöße gegen das Lebensmittelrecht berücksichtigt wurden.

V. AG Müllheim, Urteil v. 12.06.2025 (11 Cs 524 Js 10823/23) zu einer Geldbuße i.H.v. 138.000 Euro für eine illegale Hundezucht

Das AG Müllheim (Kreis Breisgau-Hochschwarzwald) verurteilte zwei Frauen wegen illegaler Zucht, illegalem Handel und tierschutzrechtswidriger Haltung von Hundewelpen und wegen

des Zufügens von Leid und Schmerz in 44 Fällen zu einer Geldstrafe von je 1.800 Euro; eine der beiden Frauen zusätzlich zu einer Geldbuße von mehr als 138.000 Euro. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die beiden Frauen zwischen 2016 und 2023 die Hundezucht gewerblich betrieben hatten. Allerdings hatten die beiden weder eine Zucht-Erlaubnis noch eine Gewerbeanmeldung. Durch die "wilde Zucht" hätten die beiden Frauen in Kauf genommen, dass Krankheiten und andere durch die Zucht bedingte Probleme bei den Tieren weitergegeben werden. Nach Angaben der Ermittler erwirtschafteten sie zwischen April 2020 und März 2023 rund 124.000 Euro. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es zeigt allerdings, dass die Gerichte mehr und mehr die kriminelle Energie und wirtschaftliche Reichweite erkennen, die hinter der Ausnutzung von Tieren steckt. Insoweit kann das Urteil eine erhebliche Signalwirkung für andere Verfahren haben, wenn es in dieser Form Bestand hat.

VI. Bayerische VGH, Beschl. v. 21.07.2025 (23 CS 25.1046) zur Abwägung zwischen Tierschutz und Eigentumsrecht

Bei einer Kontrolle fand die Amtstierärztin die junge Hündin „Bella“ der Antragstellerin in einem stark abgemagerten und vernachlässigten, gegen § 2 TierSchG, verstoßenden Zustand. Weil die Antragstellerin sich weigerte, trotz schwerer gesundheitlicher Risiken, einen Tierarzt aufzusuchen, nahm die Behörde den Hund nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG sofort fort und brachte ihn ins Tierheim, wo ein massiver Nährstoffmangel bestätigt wurde. Daraufhin ordnete das Landratsamt die dauerhafte Fortnahme, die Eigentumsübertragung und die Veräußerung des Hundes an und begründete dies mit erheblichen tierschutzrechtlichen Verstößen sowie fehlender Einsicht. Das Verwaltungsgericht stellte später die aufschiebende Wirkung der Klage unter der Auflage monatlicher Tierarztkontrollen wieder her und ordnete die Rückgabe der Hündin an, da die Erfolgsaussichten offen seien und eine Abwägung zwischen Art. 20a GG (Tierschutz) und dem Eigentumsrecht nach Art. 14 GG zugunsten der Antragstellerin ausfalle. Der Antragsgegner legte Beschwerde ein, da die Verstöße schwer und lebensbedrohlich gewesen seien und eine Rückgabe aufgrund anhaltender Uneinsichtigkeit sowie eines inzwischen erlassenen Hundehaltungsverbots unvertretbar sei.

Der Bayerische VGH gab der Beschwerde statt, weil die tierschutzrechtlichen Maßnahmen sofort vollzogen werden müssten und die Klage der Antragstellerin voraussichtlich keinen Erfolg hätte. Nach § 16a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 TierSchG darf die Behörde ein Tier fortnehmen, wenn es erheblich vernachlässigt ist oder nicht nach § 2 TierSchG tierschutzgerecht gehalten wird, und nach Halbsatz 2 auch veräußern, wenn eine ordnungsgemäße Haltung nicht sicherzustellen ist. Die amtstierärztlichen Gutachten nach § 15 Abs. 2 TierSchG zeigten eindeutig, dass „Bella“ über Monate falsch gefüttert, schwer abgemagert und damit erheblich vernachlässigt wurde. Die Fortnahme sei notwendig gewesen, weil der Hund akut gefährdet war, und eine Rückgabe nicht in Betracht gekommen sei, da die Antragstellerin trotz mehrfacher Hinweise uneinsichtig blieb und nicht glaubhaft

zeigte, künftig die Anforderungen des § 2 TierSchG einzuhalten. Auch ein Haltungsverbot nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG stand einer Rückgabe entgegen, weshalb eine Fristsetzung entbehrlich gewesen sei. Die Veräußerung sei verhältnismäßig, da mildere Mittel nicht ausreichten und das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG das Eigentumsrecht der Antragstellerin aus Art. 14 GG überwiegen würde. Eine sofortige Vollziehung sei erforderlich, weil ansonsten erneut erhebliche Gefahren für das Tierwohl bestehen und Auflagen eine erneute Gefährdung oder Retraumatisierung nicht wirksam verhindern könnten.

Der Bayerische VGH hob die Bedeutung des Tierschutzes nach Art. 20a GG hervor und machte deutlich, dass dieser in einer Abwägung mit Grundrechten wie dem Eigentumsrecht nach Art. 14 GG überwiegen kann.

VII. AG Bad Iburg, Urteil v. 14.11.2025 (23 Ls (1106 Js 72895/22) 4/25) - Schlachthof

In dem Schlachthof waren nur in Ausnahmefällen Tierärzte vor Ort im Betrieb und selbst dann fand nicht immer eine ordentliche Lebendtierschau statt. Trotzdem wurde das Fleisch der Tiere, von denen viele stark abgemagert beim Schlachthof angekommen waren oder die gar nicht mehr hatten aufstehen können, mit einem Tauglichkeitsstempel weiterverkauft. Das Gericht ging daher davon aus, dass der Ex-Geschäftsführer wissentlich gehandelt hat und mit dem Verkauf des Fleisches rund 380.000 Euro verdient hat.

Gegen den damaligen Schlachthofbetreiber verhängte das Gericht eine zweijährige Bewährungsstrafe wegen gewerbsmäßigen Betrugs. Des Weiteren muss er eine Geldstrafe von 7.200 Euro an das Tierheim Osnabrück zahlen.

Gegen zwei Tierärzte wird aktuell noch ermittelt, die zum Tatzeitpunkt 2018 mit der Kontrolle des Betriebs beauftragt waren, wird wegen Beihilfe zum Betrug sowie Beihilfe zur Tierquälerei weiter ermittelt.

4. *Entwicklungen in Hessen*

4.1. Jahresbericht 2024

Der Jahresbericht 2024 der LBT wurde am 12.06.2025 von der LBT im Landtag vorgestellt und von den Abgeordneten diskutiert.

4.2. Afrikanische Schweinepest (ASP) in Hessen

Die ASP wurde in Deutschland erstmals 2020 in Brandenburg (Landkreis Spree-Neiße) bei einem Wildschwein festgestellt. Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Menschen und andere Tiere können sich nicht anstecken!

Seitdem hat sich die Krankheit weiter ausgebreitet. Im Landkreis Groß-Gerau, in der Stadt Rüsselsheim, wurde dann am 15.06.2024 die ASP bei einem Wildschwein nachgewiesen. Am 05.07.2024 kam es dann erstmals zu einer Ansteckung in einen Hausschweinebestand mit anschließender Tötung aller Tiere. Dem folgten noch weitere sieben Schweine haltende Betriebe, in deren Stallungen ASP-infizierte Tiere festgestellt wurden. Am 01.08.2024 wurde die Tötung des achten von ASP betroffenen Hausschweinebestandes in Hessen abgeschlossen. Danach gab es keine (zumindest bis Redaktionsschluss dieses Berichtes hier bekannten) weiteren Ausbrüche in Hausschweinebeständen in Hessen mehr.

Die ASP veränderte die Situation für Schweine haltende Betriebe in Hessen grundlegend. Mit den Schutz- und Sperrzonen, Vermarktungsverboten oder -einschränkungen, Zäunen, Drohnenflügen, Wildkameras und Kadaversuchhunden versuchte man der Seuche Herr zu werden.

Tatsächlich werden in bestimmten Sperrzonen auch Fallen - so genannte Saufänge - eingesetzt. Ausschließlich der Saufang ermöglicht es, ganze Rotten auf einmal zu entnehmen, ohne die Tiere zu beunruhigen und eine Versprengung der Seuche in bisher noch nicht infizierte Gebiete zu vermeiden.

Der Einsatz von Saufängen in der Tierseuchenbekämpfung ist nach Auffassung der LBT eine Ultima Ratio. Umso wichtiger ist es, auf einen tierschutzgerechten Einsatz zu achten. Die Wildschweine werden im Vorfeld durch Anfüttern langsam an die Anlage gewöhnt, um von Beginn an Stress zu reduzieren. Es kommen nur Fallen ohne Metallgitter zum Einsatz, um die Verletzungsgefahr zu minimieren. Die Saufänge werden außerdem kontinuierlich überwacht, um vor allem beim Auslösen der Falltür sicherzustellen, dass sich die gesamte Rotte in der Anlage befindet, keine anderen Tiere mitgefangen werden und sich kein Wildschwein beim Auslösen der Fallentür verletzen kann. Der Abschuss erfolgt dann durch geschultes Personal. Hessen hatte schon 2022 eine Studie zum tierschutzgerechten Einsatz von Saufängen abgeschlossen. Das hier gewählte Modell, das sich in dem Forschungsprojekt als geeignet erwies, ist akzeptabel und wird auch dem Tierschutz am ehesten gerecht. Der Einsatz von Fallen ist für die Tiere immer eine Belastung, gleichwohl lassen die EU-Vorschriften zur Seuchenbekämpfung der Hessischen Landesregierung keinen Spielraum.

Sollten in Zukunft andere Saufänge verwendet werden, müssen diese nach Auffassung der LBT auch auf die Frage, wie weit sie dem Tierschutz gerecht werden, geprüft werden. Deshalb setzte sich die LBT auch sofort für eine wissenschaftliche Begleitung bei der Nutzung der Netzfallen ein, als sie in 2025 in Hessen erstmals eingesetzt werden sollten. Sie wurden davor in anderen Bundesländern zwar benutzt, aber nie auf ihre Tierschutzkonformität untersucht. Allerdings wurden bis Ende des Jahres 2025 noch keine Ergebnisse vorgelegt, da so wenige Tiere damit gefangen werden konnten.

4.3. Hofnahe/teilmobile Schlachtung

Hessen hat, Stand Oktober 2025, insgesamt 34 „Mobile Schlachteinheiten“ für teilmobile Schlachtung von Rindern nach Kap. VIa der VO (EG) 853/2004. Auch gab es im Landkreis Gießen ein Pilotprojekt zum Kugelschuss bei saisonaler Weidehaltung, das wissenschaftlich begleitet wird (vergleichende Untersuchung Kugelschuss/Bolzenschuss).

Die LBT unterstützt seit Jahren alle Ansätze, um Tieren - z. B. auch bei der Schlachtung - möglichst viele Leiden und Schmerzen zu ersparen. Deshalb macht sie sich insbesondere für die hofnahe Schlachtung mit Bolzenschuss und den Kugelschuss auf der Weide sowohl in der Öffentlichkeit als auch im politischen Raum stark. Diese Form der Schlachtung in der vertrauten Umgebung erspart den Tieren viele vermeidbare Leiden und ermöglicht den Landwirten zudem eine bessere Wertschöpfung.

Mit Blick auf vorliegende Daten zur Betäubungssicherheit im Schlachthof bzw. beim Kugelschuss auf der Weide ist festzustellen, dass kritische Zwischenfälle für die Tiere beim Kugelschuss bzw. bei der hofnahen Schlachtung deutlich seltener sind als im Schlachthof.

4.4. Limburg und seine Stadtauben

Die Stadt Limburg hatte am 13.11.2023 entschieden, den Bestand an Stadtauben durch Tötung zu reduzieren. Nach öffentlichen Protesten und einem Bürgerentscheid, der die Tötung befürwortete, ging es über Monate hin und her, ob dies tatsächlich umgesetzt werden sollte.

In ihrer Entscheidung hatte sich die Stadtverordnetenversammlung auf ein Urteil des VGH in Kassel aus dem Jahr 2011 gestützt, das die Tötung von Tauben unter bestimmten Voraussetzungen zulasse. Eine Tötung sei demnach erlaubt, wenn Tauben als Schädlinge einzustufen wären. Aus Sicht der LBT wäre es zielführend, neuerlich in dieser Thematik einen Gerichtsentscheid anzustreben, da sich die wissenschaftliche Erkenntnis zu Tauben weiterentwickelt hat. In jedem Falle blieb die Stadt Limburg diesen Beweis aber schuldig.

Das Einfangen und die Übergabe von 200 Tauben aus Limburg an eine Tierschutzorganisation wurde dann letztlich doch wegen zu hoher Kosten abgelehnt. Nun sollte 2025 die Tötung der Tiere ausgeschrieben werden.

Fach- und rechtliche Gründe, die gegen die Tötung sprechen, gab es genug.

Aus Sicht der LBT verstößt ein solches Vorhaben der Tötung mangels Vorliegens eines „vernünftigen Grundes“ gegen § 1 des TierSchG, weil andere, tierschutzkonforme Möglichkeiten existieren. Daran ändert auch die einem Falkner im Jahre 2012 erteilte Erlaubnis nichts. Diese berechtigt nur zur gezielten „Bekämpfung“ und nicht zur pauschalen „Tötung“ von Tauben – so auch das Ergebnis eines Rechtsgutachtens.

Eine tierschutzgerechte Regulierung ist bspw. durch ein konsequentes Stadttaubenmanagement mit betreuten Taubenschlägen und Ei-Austausch zu erreichen, was viele andere Städte auch so erfolgreich praktizieren. Beispielhaft sei hier unter vielen anderen Freiburg im Breisgau genannt.

Nach ursprünglichen Plänen Limburgs hätte das Einfangen und Töten der 200 Tauben am 22.04.2025 beginnen sollen.

Im Rahmen einer Ausschreibung hatte die Stadt dann einen Anbieter dafür ausgewählt. Zu einer Auftragsvergabe kam es jedoch nicht, da kurz zuvor das hessische Landwirtschaftsministerium nach einer internen Überprüfung einen Erlass von 2022 aufgehoben hatte, wonach Stadttauben im besiedelten Gebiet nicht als wildlebende Tiere angesehen worden waren. Damit war zum Fangen und Töten der Limburger Tauben wieder eine naturschutzrechtliche Genehmigung notwendig.

Die Untere Naturschutzbehörde hat diese dann aber nicht erteilt und das geplante Fangen und Töten von 200 Stadttauben abgelehnt. Deshalb verkündete am 02.09.2025 die Stadt Limburg, dass sie keinen Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen werde. Die Tauben sollten nicht mehr getötet werden.

Die LBT begrüßt diese Entscheidung.

4.5. Katzenschutz durch kommunale Verordnungen

Mit der Delegationsverordnung der Landesregierung, die bereits seit April 2015 in Kraft ist, wurde die rechtliche Grundlage für hessische Kommunen geschaffen, tätig zu werden und eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen zu erlassen.

So haben in Hessen nach Kenntnis der LBT mittlerweile 147 Städte und Gemeinden (Stand Januar 2026), darunter auch die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie Frankfurt, Darmstadt und Kassel, eine Verordnung nach § 13b TierSchG oder eine ordnungsrechtliche Satzung erlassen.

Die LBT freut sich darüber, dass in diesem Zusammenhang immer wieder ihre Materialien dazu angefordert wurden und noch immer werden; so auch die neuen Flyer zur Katzenkastration sowie zur Kennzeichnung und Registrierung. Sie wirbt daher unermüdlich dafür, dass weitere Städte und Gemeinden das Kastrationsgebot für Freigängerkatzen umsetzen.

Allerdings ist die LBT inzwischen davon überzeugt, dass eine landesweit geltende Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) dem Tierschutz mehr dienen und die hessischen Tierheime nachhaltiger entlasten würde. Durch das Übertragen auf die kommunale Ebene muss in jeder Kommune wieder aufs Neue mühsame Überzeugungsarbeit geleistet werden, was die zumeist ehrenamtlich arbeitenden Bürger stark belastet.

Um die Wirksamkeit und Akzeptanz dieser Verordnungen zu evaluieren, hat die LBT im Mai 2024 diesbezüglich eine Abfrage durchgeführt. 40 der angefragten 80 Gemeinden antworteten hierauf. 29 von diesen 40 Kommunen gaben an, dass - abgesehen von den Kosten für die Erstellung und Bekanntmachung - keinerlei Kosten durch die Verordnung angefallen seien bzw. anfallen würden. 32 der Gemeinden gaben an, keinen oder einen nur (sehr) geringen Aufwand mit der Anwendung der KatzenschutzVO zu haben. 27 von 40 Gemeinden hoben ausdrücklich ihre positiven Erfahrungen mit ihren KatzenschutzVOen hervor. Diese Abfrage wurde im September 2025 bei 42 weiteren Gemeinden durchgeführt, von denen die LBT zwischenzeitlich die Information erhalten hatte, dass diese ebenfalls eine KatzenschutzVO erlassen hätten. Innerhalb von sechs Wochen antworteten hiervon 21 Gemeinden; 19 Gemeinden beantworteten den Fragekatalog inhaltlich. Insgesamt beantworteten damit 59 Gemeinden die Fragen. Im Ergebnis bestätigte die zweite Umfrage die Ergebnisse der ersten Umfrage aus 2024. Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass kommunale KatzenschutzVO - solange keine landesweite KatzenschutzVO geschaffen wird - ein hilfreiches Mittel für den Tierschutz darstellen, das mit geringen Kosten und Aufwand eine große Wirkung erzielen kann.

Mit diesen Umfragen hofft die LBT, solange es keine Landesverordnung gibt, noch mehr Kommunen überzeugen zu können, eine solche Verordnung einzuführen.

Die LBT unterstützte in 2025 bei verschiedenen Anlässen hessische Gemeinden bei Fragestellung um Einführung von Verordnungen sowohl durch Vorträge und Fachgespräche etwa in Bürgerversammlungen, Ausschusssitzungen und bei einer Sitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds.

4.6. Die Brauchbarkeit von Jagdhunden

Bis heute werden in verschiedenen Ausbildungsgängen von Jagdhunden lebende Tiere eingesetzt.

So brauchen die Verbände immer noch lebende Enten bei der Brauchbarkeitsprüfung am Wasser und lebende Füchse bei Prüfungen zur Baujagd.

Allerdings ist es seit vielen Jahren zweifelsfrei verboten, künstlich behindert gemachte Enten zu benutzen. In mehreren einschlägigen Gerichtsurteilen wurde die Verwendung der künstlich behinderten (durch Papierschärpe oder Amputation von Flügeln oder Federn) schon vor Jahren als nicht tierschutzkonform eingestuft. So hat beispielsweise das VG Gießen in einem Urteil (5 K 123/17) festgestellt, dass die künstliche Herbeiführung von Flugunfähigkeit bei gesunden Tieren nicht mit den Grundsätzen des Tierschutzes vereinbar ist. Auch das OVG Rheinland-Pfalz hat in einem Urteil (8 A 10312/16) betont, dass die Verwendung von lebenden Tieren zu Ausbildungszwecken gegen das Tierschutzgesetz verstößt.

Die Argumentation, dass die Methode das typische Fluchtverhalten einer kranken Ente simuliert, wird von den Gerichten als nicht ausreichend erachtet, um die ethischen und rechtlichen Standards des Tierschutzes zu erfüllen.

In Hessen ist deshalb jede Methode, die das Flugverhalten der Enten einschränkt, nicht erlaubt.

Dennoch kam es 2025 in mindestens einem Landkreis dazu, dass eine solche Prüfung ganz offen mit federbeschnittenen Enten durchgeführt wurde, obgleich die Hessische Brauchbarkeitsprüfungsordnung dies aufgrund der Rechtslage nicht vorsieht. Entsprechende Verfahren gegen die beteiligten Richter der Prüfung sind eingeleitet.

Die Baujagd ist eine Einzeljagdart, bei der Wild im Bau nach dem Sprengen durch spezielle Hunde bejagt wird. Sie wird vor allem auf Fuchs und Wildkaninchen ausgeübt. Baujagd macht einen minimalen Teil an der gesamten Strecke aus. Im Rahmen der Fuchsjagd in Deutschland insgesamt spielt die Baujagd kaum eine Rolle.

Aktuelle Zahlen zum Anteil der Baujagd an der gesamten Fuchsstrecke liegen leider ausschließlich aus Nordrhein-Westfalen (NRW) vor (hier werden nach Bayern und Niedersachsen die meisten Füchse getötet). Dort wird der Anteil der im Rahmen der Baujagd erlegten Füchse mit 1,5 bis 2,3 % der Fuchsstrecke angegeben (ohne Fallwild) [jährlich erscheinende „Erläuterungen zur Jagdstrecke“, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW]. Bezogen auf NRW mit ausgewiesenen Strecken von etwa 46.000 Füchsen in den Jagdjahren 2021/22 und 2022/23 (ohne Fallwild) sind das gerade einmal 690 bzw. 1.058 Füchse.

Schon der Vergleich mit 3.280 bzw. 3.044 dort als Fallwild erfassten Füchsen indiziert, dass die im Rahmen der Baujagd ausgewiesene Fuchsstrecke keine Bedeutung für eine ökologische Stabilisierung gefährdeter Beutetierarten des Fuchses haben kann. Unterstrichen wird das durch die trotz intensiver Fuchsjagd kontinuierlich zurückgehenden Bestände der Bodenbrüter.

Im Rahmen der Ausbildung für die sogenannte Baujagd ist der Betrieb von Schliefanlagen mit der Haltung von lebenden Füchsen in Deutschland seitens der Jägerschaft noch immer „die Methode der Wahl“. Die Anlagen sind natürlichen Fuchsbauen nachempfunden und bestehen aus einem Netz von künstlichen Gängen, einschließlich Hindernissen wie Sackgassen, Steigrohren und Sandbänken.

Für die Ausbildung wird ein speziell dafür gehaltener, oft aus der Wildbahn stammender Fuchs durch den für die Anlage zuständigen Schliefenwart in den Bau eingesetzt. Anschließend ist es die Aufgabe des Jagdhundes (dabei handelt es sich um kleinwüchsige Hunderassen, wie Dackel und verschiedene Jagdterrier), der Geruchsspur des Fuchses im Bau bis zum Hauptkessel zu folgen. Dieser ist dann so lange zu verbellen, bis der Fuchs durch eine

Fluchtöffnung den Kessel verlässt. Zum Schutz des Fuchses ist der Kessel dabei durch technische Vorkehrungen vom Rest des Baues getrennt, sodass es zu keinem unmittelbaren Körperkontakt zwischen Hund und Fuchs kommen kann. Dies verhindert aber nicht Belastungen der Füchse.

Gerade wenn es sich um Wildfänge und nicht um Handaufzuchten handelt, sind die Ansprüche an eine Anlage, in der die Füchse gehalten werden und auch an die Betreuung sehr hoch. Das Leben in der Natur setzt hohe Ansprüche an Körper und Geist der Tiere. Im Prinzip gewöhnen sich diese Tiere nie an die Gefangenschaft, sondern akzeptieren die Situation ab einem gewissen Zeitpunkt lediglich (= sog. mentaler Bruch). Ab diesen Punkt – Breaking Point genannt – können die Leiden der Tiere zwar etwas gelindert werden, doch das Leid bleibt stets bestehen.

Bei Fachleuten aus den Bereichen der Verhaltenskunde sowie auch der Tierärzteschaft gibt es darüber hinaus erhebliche Zweifel, in wie weit die Hunde beim Schließen überhaupt etwas lernen, oder ob die angeblich erlernten Verhaltensweisen einfach nur ihre natürlichen Anlagen widerspiegeln.

Auch aus ethologischer Sicht hat die Ausbildung von Jagdhunden in Schliefanlagen seit Jahrzehnten keinerlei zeitgemäße Anpassung an wissenschaftlich valide Erkenntnisse zu Trainingsmethoden und auch Erziehungszielen erfahren. Dies ist beispielsweise der Fall, weil

- a) eine Einflussnahme auf den Hund, sobald er in die Anlage eingelassen wurde, nicht mehr möglich ist (also keine positiven/negativen Verstärkungen steuerbar),
- b) die Hunde lediglich ein angeborenes Verhalten ohne Kontrollmöglichkeit ausüben und
- c) das eigentlich erwünschte Verhalten (Abliegen, Lautgeben/Verbellen) nicht gezielt trainiert, sondern durch Frustration hervorgerufen wird.

Wenn man trotz dieser Erkenntnisse bei der Annahme bleibt, dass die Arbeit in dem künstlichen Röhrensystem für die Ausbildung der Hunde einen Sinn erfüllt, ist es natürlich notwendig - und ein Grundsatz im Verwaltungshandeln - immer das mildeste Mittel zu wählen.

Die inzwischen erprobteste und mildeste Methode zur Ausbildung von Hunden für die Baujagd stammt aus Dänemark. Dort wurde schon 2016 ein Verbot der Haltung lebender Füchse eingeführt. Daraufhin wurde ein künstlicher/mechanischer Fuchs entwickelt, welcher den lebenden Fuchs ersetzt. Sein Einsatz ist dort längst in der Dänischen Prüfungsordnung für die Jagd im Bau verankert. Der dänische Kennel-Club untersteht der FCI als Dachverband. Der FCI hat das Verfahren „preapproved“. Es finden dabei zwei Prüfungen statt – eine in der Ausbildungsstätte mit dem mechanischen Fuchs und eine im Rahmen einer Baujagd.

Diese Methode wird längst auch in Norwegen genutzt, ab dem 01.01.2026 auch in Schweden.

Aus Sicht der LBT eine weitere Ausbildung von Bauhunden an lebenden Füchsen zu untersagen:

- Der marginale Anteil der Baujagd an der Gesamtstrecke der erlegten Füchse pro Jahr (der Anteil der an Erkrankung oder durch Verkehrsunfälle verendeten Füchse liegt um ein Vielfaches höher) führt unweigerlich zu der Frage, ob die Ausbildung und Prüfung von Erdhunden in einer Schliefanlage im Hinblick auf die Fuchsbejagungen überhaupt erforderlich ist.
- Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen aus Verhaltenskunde sowie nach Gesprächen mit Haltern von Erdhunden ist es wenigstens zweifelhaft, ob die Hunde durch ihren Einsatz in Schliefanlagen und ihre Prüfung zielgerichtet auf eine Baujagd in der Natur vorbereitet werden.
- Es gibt eine tierschonendere Methode für die Vorbereitung von Erdhunden zur Baujagd. Die Verwaltung ist gehalten, immer das mildeste Mittel zu wählen.
- Eine tierschutzgerechte Haltung der in Schliefanlagen genutzten Füchse ist offensichtlich schwer möglich (s. o.).

Das Jagdrecht gebietet nur die Ausbildung eines Jagdhundes als solches, nicht aber bestimmte Ausbildungsweisen. Hierbei sind die aktuellen Kenntnisse - auch wenn diese außerhalb Deutschlands gewonnen wurden - zu berücksichtigen.

Die LBT hat sich im Übrigen dann im März 2025 in Dänemark eigenhändig ein Bild zu der alternativen Ausbildungsmethode von Hunden für die Baujagd in der Praxis gemacht. Die betroffenen hessischen Hundeverbände waren leider nicht daran interessiert an dem Treffen teilzunehmen. Dabei waren insbesondere die Gespräche mit den Hundeführenden, die die Alternative längst nutzen, erhellend.

5. Sachthemen, Projekte und Initiativen der LBT in Hessen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Unterstützung der Veterinärämter und anderer hessischer Behörden

Die LBT versucht immer wieder die Veterinärämter in ihrer Arbeit in vielfältiger Form zu unterstützen. So waren ihre Gutachten im Rahmen verschiedener Gerichtsverfahren auch 2025 wieder hilfreich (z. B. AG Michelstadt, Urt. v. 20.03.2025 (2 Ls 300 Js 32048-21), AG Michelstadt - Strafbefehl v. 01.12.2024).

Zudem lud die LBT 2025 erstmals zu zwei Online-Fortbildungen ein. Eine beschäftigte sich mit dem tiergerechten Umgang mit Schweinen, die andere war zur Thematik der „Großtierrettung“, zu der es noch ziemlich wenig Schulungsmöglichkeiten gibt. Hier waren neben den Veterinärämtern und den landwirtschaftlichen Betrieben insbesondere auch die Landwirtschaftsverwaltung, die Feuerwehren und das THW angesprochen.

5.1.2. Verbesserung des Tierschutzes durch ein KI-gestütztes Monitoringsystem

Tierquälereien an Schlachthöfen erschüttern immer wieder die Öffentlichkeit. Da das Tierschutzgesetz nicht novelliert wird, hat sich die zur Verbesserung des Tierschutzes am Schlachthof gedachte Maßnahme, nämlich eine bundesweit verbindliche Installation von Kameras in den sensiblen Bereichen am Schlachthof, erledigt.

Die LBT hatte - auch um den Debatten zu Datenschutzrecht zu entgehen - schon vor fünf Jahren in einem nordhessischen Schlachthof KI-gesteuerte Sensoren und Kameras (die nur Bewegungen von Tierkörpern abgleichen, nicht aber Menschen filmen) an verschiedenen sensiblen Punkten im Schlachthof installieren lassen. Das Ergebnis dieses längeren Projekts lag 2024 als Bericht vor und zeigte eindeutig die positiven Veränderungen im Schlachthof. Das System hat Mitarbeiter und Leitung des Schlachthofes so überzeugt, dass der Schlachthofbetreiber es weiterführt.

Aufgrund dieser positiven Erfahrungen setzt sich die LBT nun für die Förderung derartiger Systeme für hessische Schlachtstätten ein. Deshalb unterstützt sie auch die Intention des Friedrich-Löffler-Institutes, die sie im Herbst 2025 erreichte, das System im Rahmen eines EU-Projektes 2026 zu evaluieren.

5.1.3. Die Task-Force Tierschutz

Bürger forderten zu Recht, dass tierschutzrechtliche Vorgaben auch kontrolliert werden und Verstöße Maßnahmen zur Folge haben, die die Situation der Tiere verbessern. Tierhaltungen dürfen nicht in gesetzeswidrigem Zustand verbleiben. Bewertungen und Befunde müssen dabei hessenweit gleichwertig sein. Eine unterschiedliche Bewertung gleicher fachlicher Fakten ist für Tiere ggf. folgenschwer, für Bürger unverständlich und nicht nachvollziehbar. Auch bei Tierhaltern führen diese teils gravierenden Unterschiede völlig zu Recht zu Unmut. Wie lückenhaft der Vollzug auch in Hessen läuft, ist u. a. auch der Anfrage der FDP (BR-Dr. 19/2820, Kleine Anfrage und dazu die Antwort BR-Dr. 19/3195) zu entnehmen. So werden landwirtschaftliche Betriebe in Hessen nur alle 12,9 Jahre routinemäßig überprüft. Diese Zahlen beruhen auf hessischen Daten, die ans BMEL gemeldet wurden und zeigen auf, wie gering der Kontrolldruck auf landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich ist. Daran hat sich auch im Jahre 2024 nichts geändert.

Dies hat natürlich insbesondere damit zu tun, dass, je nach Region, auf den kommunalen Veterinärämtern Personalmangel herrscht. Allerdings führen auch andere Faktoren zu dem sichtbaren Vollzugsdefizit, zum Beispiel mangelnde Unterstützung der aktiven Tierärztinnen und Tierärzten durch ihre Vorgesetzten oder die politisch Verantwortlichen.

Die LBT hatte schon im Jahre 2009 die Einrichtung einer „Task-Force Tierschutz“ vorgeschlagen und sich seitdem dafür bei jeder neuen Landesregierung eingesetzt. Eine

derartige Gruppe hat sich in anderen Bundesländern, insbesondere Bayern, längst bewährt. Natürlich wäre eine angemessene Ausstattung der Veterinärämter letztlich zielführender als die Einrichtung verschiedener Task-Forces, aber Task-Forces sind besser als gar keine Veränderung der Situation. Aufgrund der schlechten personellen Situation auf einigen hessischen Veterinärämtern und der zusätzlich angespannten Lage durch die Ausbreitung der ASP ist 2024 zuweilen auch eine Unterstützung im Tagesgeschäft des Vollzuges des Tierschutzrechtes notwendig.

Die Task-Force bestand 2024 zunächst aus drei Tierärzten, dann aus vier. Eine Kollegin wurde dann bis 01.01.2025 abgeordnet in den ASP-Krisenstab. Während diese Abordnung noch nachvollziehbar war, konnte und kann die LBT aber nicht akzeptieren, dass Mitarbeiter in der die Task-Force über Monate mit der Eingabe von Tierseuchendaten beschäftigt waren.

Die LBT akzeptiert den Einsatz im Tierseuchenbereich als Unterstützung im Notfall für 2024, ging aber dann davon aus, dass 2025 die gesamte Task-Force Tierschutz wieder ihren eigentlichen Aufgaben im Tierschutz nachgehen konnte.

Leider hat sich das nicht bewahrheitet. Stattdessen blieb der Zustand unverändert. Teile der Task-Force waren bis Ende 2025 immer noch mit Dateneingaben beschäftigt.

Daneben lässt sich aber positiv vermerken, dass die Task-Force ihre Arbeit im Bereich der Fortbildung von Mitarbeiter aus der Veterinärverwaltung aufgenommen hat und auch verschiedenen Veterinärämtern hilfreich und unterstützend in Einzelfällen, z. B. durch Gutachtenerstellung, zur Seite stand.

5.1.4. Weitere Filme von Nutztieren im Online-Portal

Die durch die LBT initiierte Onlineplattform, die über das natürliche Verhalten sowie über Verhaltensstörungen (zunächst) bei sogenannten „Nutztieren“ informieren soll, wurde am 09.01.2021 freigeschaltet und ist über folgenden Link abzurufen: <http://www.uni-giessen.de/tierverhalten>.

In 2025 wurde die Zahl der veröffentlichten Filme weiter um Videos zum Normalverhalten von Tieren, aber auch über Verhaltensstörungen – insbesondere wie man diese leichter und schneller erkennen und schließlich auch beheben kann, ergänzt. Mittlerweile stehen darüber hinaus Sequenzen zum Verhalten bzw. zu Verhaltensstörungen bei Legehennen (auch in Mobilstallhaltung), Masthühnern, Schweinen, Rindern und Pferden zur Verfügung.

Im Jahr 2025 wurde diese Plattform um Videos z. B. zum SINS-Syndrom erweitert.

Das Entzündungs- und Nekrosesyndrom (SINS) beim Schwein ist eine primär endogene, entzündliche Erkrankung, die zu Gewebenekrosen an Schwanz, Ohren, Zitzen und Klauen führt. Es tritt oft schon bei der Geburt auf, ist durch Rötungen und Borstenausfall gekennzeichnet und gilt als häufige Ursache für Schwanzbeißen. SINS wird vermutlich durch

bakterielle Abbauprodukte (LPS) und metabolischen Stress ausgelöst, was die Darm- und Lebergesundheit zentral macht.

SINS ist also primär keine Folge von Verletzungen durch andere Schweine (Technopathie), sondern eine entzündliche Reaktion von innen. Das muss, um das Kupieren von Schweinen wirklich zu beenden, unbedingt berücksichtigt werden.

Das Online-Portal, als innovatives Projekt der LBT, erfreut sich nach wie vor eines großen Zuspruchs und soll weiterhin ergänzt werden. Es wird daher auch künftig eine Hilfe darstellen sowohl für (angehende) Veterinäre, Landwirte und Tierhalter als auch für Richter und Staatsanwälte und alle sonstigen Interessierten.

5.1.5. Künstliche Intelligenz (KI) für mehr Tierschutz auf Tiertransporten

Nachdem ein Projekt zur Verringerung von Tierschutzproblemen am Schlachthof durch KI in Nordhessen so erfolgreich war, dass es heute in der Praxis vermehrt angewandt wird, beauftragte die LBT in 2025 ein Projekt zu Anwendung von KI bei Tiertransporten.

Hintergrund des angestrebten Vorhabens sind die seit vielen Jahren (bildlich dokumentiert seit etwa 30 Jahren) auftretenden Missstände beim Tierschutz auf Transporten zu und in Drittländern.

Die Verbesserung des Tierschutzes auf Tiertransporten ist der LBT ein besonders wichtiges Anliegen.

Bereits der Transport an sich geht mit erheblichen Leiden für die betroffenen Tiere einher. Zudem können extreme Wetterbedingungen, schlechte Straßen, mangelhafte Wasserversorgung oder fehlende Versorgungsstationen auf den Routen vorkommen.

KI kann hier ganz neue Möglichkeiten bieten, Tiertransporte in Echtzeit zu überwachen, aber auch dem Transporteur die Möglichkeit geben, Fehler zu entdecken.

Parameter wie z. B. Ladedichte, Temperaturen, Erkennung von Positionsänderungen, Wasserversorgung aber auch die Erfassung der Be- und Entladung gäben Aufschluss über die vorherrschenden Bedingungen auf den LKWs. Der Transporteur, aber auch Behörden, könnten ständig die Qualität des Tierschutzes prüfen.

Dies würde so auch die Arbeit der Polizei und Veterinärämter erheblich erleichtern und zu tierschutzrelevanten Verbesserungen führen.

In dem Projekt wird eine Überwachung der Schweine in einem Abteil auf dem LKW entwickelt. Dabei werden Kameras und Mini-KI-Computer auf die Erkennung bestimmter Parameter am Schwein trainiert, sowie eine Überwachung der Tiere im Bereich der Ladeklappe beim Be- und Entladen und eine Erfassung weiterer Tierschutz-Parameter mittels Sensoren, um Beschleunigung, Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Schall darstellen zu können.

5.2. Wildtiere

5.2.1. Zum Wolf in Hessen

Am 10.10.2024 hat der Hessische Landtag das Hessische Jagdgesetz geändert und unter anderem den Wolf in das Jagdrecht übernommen. Eine dauerhafte aktive Bejagung der Wolfspopulation kann aber erst erfolgen, wenn der Bund und die EU den Schutzstatus des Wolfs herabgesetzt haben. Aktuell ist der Wolf europarechtlich noch streng geschützt. Für eine Bejagung braucht es eine Änderung der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sowie eine Änderung der Berner Konvention.

Allerdings bleibt abzuwarten, in wie weit sich parallel zu dieser Entwicklung auch der angemessene Weideschutz durch die Tierhalter verändert. Selbst behördlich zugelassene Wolfs-Entnahmen scheiterten in der Vergangenheit vor Gericht nämlich oft daran, dass die erwartbaren Mindestvoraussetzungen, also der rechtlich mindestens geforderte Grundschutz und die gute fachliche Praxis, nicht eingehalten wurden. Dies verwundert die LBT, da ja auch vom Land Hessen beträchtliche Steuergelder aufgebracht werden, um die Tierhalter nachhaltig beim korrekten Zaunbau zu unterstützen.

Das im April 2025 beendete Wolfsjahr in Hessen ergab neben durchziehenden Wölfen nur vier sesshafte Wölfe in drei Territorien. Die geringe Anzahl an Wölfen rechtfertigt aus Sicht der LBT nicht die von Seiten verschiedener Akteure verbreitete Angst vor dem heimischen Wildtier. Die LBT appelliert hier an die betroffenen Akteure, faktenbasiert zu agieren und die Debatte nicht künstlich zu verschärfen.

5.2.2. Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren bei Schweinen

Das flächendeckende Kupieren der Schwänze bei Schweinen ist in der EU seit 1991 verboten. Kupieren ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn es zum Schutz des Tieres oder anderer Tiere unerlässlich ist und nachgewiesen werden kann, dass andere Maßnahmen zur Vermeidung von Schwanzbeißen nicht ausreichen. Bis heute werden aufgrund zu geringer Anstrengungen in diesem Bereich rund 98 % der Schweine kupiert, während andere Länder wie Finnland, Schweden und Litauen hier weit voran sind ebenso wie die Schweiz und Norwegen.

Im Zentrum der Umstellung zur Haltung von unkupierten Schweinen steht nach Ansicht der LBT die Sachkunde der Landwirte. Es geht um artgemäßes Futter, Wasserversorgung, gutes Stallklima und ausreichende Beschäftigung sowie essentielle Verhaltenskreise, die dem Schwein ermöglicht werden müssen. Längst zeigen auch engagierte, konventionelle Schweinehalter in Pilotprojekten, dass Schweinehaltung ohne Kupieren möglich ist.

Hierbei ist insbesondere auch Augenmerk auf das SINS-Syndrom zu legen. Die Erkenntnisse daraus müssen weiter in der Praxis verbreitet werden.

Die LBT befürchtet letztlich aber, dass viele Landwirte den Umstieg auf eine gesetzeskonforme Tierhaltung nicht schaffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass das Kupieren fraglos Cross-Compliance-relevant ist. Nach Auffassung der LBT sollten bei Betrieben, die nicht innerhalb von zwei Jahren dem Ausstieg näherkommen, deutliche Abzüge bei den Subventionen erfolgen.

Fakt ist, dass in Hessen nach wie vor die überwältigende Mehrheit der Schweine haltenden Betriebe dem Ende des Kupierens durch diesen Aktionsplan nicht nähergekommen ist.

Für die LBT bleibt vor diesem Hintergrund eigentlich nur der Weg, endlich auch durch gezielte Fördermaßnahmen den Weg zu einer Schweinehaltung mit Langschwanz zu ebnen. Dafür setzte sich die LBT unter anderem auch ausdrücklich am Runden Tisch 'Tierwohl' in der Landwirtschaft und dessen Arbeitsgruppen zur Schweinehaltung ein. Ein entsprechendes Papier, das für Hessen Wege der Unterstützung konkret aufzeigt, liegt den Entscheidern in Hessen seit Frühjahr 2025 vor.

Dänemark führte am 05.05.2025 ein massives Unterstützungsprogramm ein, das für die Landwirte über drei Jahre laufen soll.

Der deutsche Bundeslandwirtschaftsminister bleibt in dieser Frage leider bislang jede Antwort schuldig.

5.3. Ein Sterilisationsprojekt für Waschbären in Kassel?

Die EU hat, nachdem sie in 2014 die Verordnung zu invasiven Arten erließ, mit Wirkung vom August 2016 die zugehörige erste Artenliste mit zunächst 37 Tier- und Pflanzenarten veröffentlicht. Zukünftig können weitere invasive Arten gelistet werden. Der Waschbär war auf Drängen Großbritanniens auf die Liste geraten. Deutschland hatte dies zunächst abgelehnt, da die Tiere hier längst als heimisch galten.

Intention der Verordnung ist es, invasive gebietsfremde Arten, die nachteilige Folgen für die heimische Biodiversität bewirken können, zu verringern. Sie sieht neben Einfuhrbeschränkungen auch Beschränkungen der gewerblichen und privaten Haltung vor.

Nach Einschätzung der LBT gehen allerdings die größten Gefahren für die Biodiversität in Deutschland derzeit nicht von invasiven Arten, sondern vielmehr von anderen Faktoren aus. Hier sei besonders der stetig wachsende Ressourcenverbrauch genannt, einhergehend mit veränderter land-, wald- und wasserbaulicher Nutzung sowie die zunehmende Zerstückelung der Landschaft. Einerseits ist es richtig und wichtig, die Etablierung weiterer Arten möglichst zu verhindern und hier konsequent vorzugehen. Andererseits sind einige der gelisteten Arten

bereits seit vielen Jahrzehnten oder länger in Hessen und Mitteleuropa angekommen, sie sind mittlerweile feste Bestandteile unseres heimischen Ökosystems.

Auf der besagten Liste der invasiven Arten von EU-weiter Bedeutung stehen neben invasiven Krebsen auch Wirbeltiere wie der Waschbär, die Nutria und die nordamerikanische Schmuckschildkröte.

Man kann davon ausgehen, dass es bei den bereits etablierten Arten nicht möglich sein wird, sie vollständig aus unserem Ökosystem zu entfernen. Es geht bei ihnen also vor allem darum, eine weitere Ausbreitung zu verhindern, lokale Populationen und ggf. negative Auswirkungen auf heimische Arten zu kontrollieren, eventuelle Schäden zu minimieren und entsprechende Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu betreiben.

Gerade bei schon weit verbreiteten Arten wie beispielsweise dem Waschbären ist die Tötung auch nach der Intention der EU eben nicht zwingend erforderlich. Bevor Tiere getötet werden, ist zu prüfen, ob es mildere Mittel gibt, Schäden zu minimieren.

Auch die invasiven (Wirbel-)Tiere unterliegen in Deutschland zudem dem Tierschutzrecht, das heißt, wenn Exemplare dieser Arten in Not geraten, darf ihnen geholfen werden. Aus Sicht des Tierschutzes ergibt sich insbesondere bei der Aufnahme von Tieren aus der freien Natur in die menschliche Obhut die rechtliche Schwierigkeit, dass die EU-Verordnung jegliches „Freisetzen“ von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten in die Umwelt verbietet.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dagegen erlaubt es, „verletzte, hilflose oder kranke Tiere“ (§ 45 Abs. 5 BNatSchG) zur Gesundheitspflege aufzunehmen, wenn es beabsichtigt und möglich ist, sie wieder unverzüglich in die Natur zu entlassen. Es besteht also ein rechtlicher Zielkonflikt zweier sich scheinbar widersprechender Rechtsgrundlagen.

Die Aufnahme von Wildtieren ausschließlich mit dem Ziel der dauerhaften Haltung in menschlicher Obhut ist nach Auffassung der LBT in aller Regel nicht tier- und artgerecht; die lebenslange Haltung von Tieren aus der freien Natur in Gefangenschaft ist meist mit langanhaltenden Leiden für die einzelnen Individuen verbunden.

Bei geeigneten Tierarten - insbesondere bei der Aufnahme und Pflege von Waschbären oder Nutrias - ist daher unter Umständen zu prüfen, die Tiere nach Aufnahme und Gesundheitspflege unfruchtbar zu machen und wieder in die Natur zu entlassen. Dies dürfte aber ausschließlich in Bereiche erfolgen, in denen die Art bereits sowieso vorkommt und wo durch das Zurücksetzen keine Naturschutzmaßnahmen beeinträchtigt werden. Das verbotene „Freisetzen [einer invasiven Art] in die Umwelt“ findet dann nicht statt, wenn einzelne Exemplare lediglich wieder dorthin zurückgesetzt werden, wo diese Art bereits vorkommt.

Immer mehr wissenschaftliche Arbeiten aus der ganzen Welt sehen die Unfruchtbarmachung inzwischen als geeignete Managementmaßnahme an. Auch wird dokumentiert, dass

wahlloses, unstrukturiertes Töten gar keine geeigneten Auswirkungen auf die Populationen hat.

Die EU-KOM teilte bereits 2017 auf Anfrage mit: „auch wenn Artikel 7(h) die Einbringung des Waschbären in die Umwelt verbietet, dürfen daher ... die Deutschen Behörden meines Erachtens über angemessene Managementmaßnahmen, welche die Auswirkungen der weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung auf die Umwelt wirkungsvoll minimieren, entscheiden. Dies schließt die von Ihnen vorgesehenen nicht-letalen Managementmaßnahmen an invasiven Arten, bei denen die behandelten Tiere in freier Wildbahn verbleiben dürfen („Pille für den Waschbären“, Immunkastration) oder bei denen sie anschließend wieder in die freie Natur entlassen werden (chirurgische Sterilisation nach Einfangen in Lebendfallen), mit ein...“.

Diesen Ansatz unterstützt die LBT ausdrücklich und bedauert es, dass der Erlass mit den „Hinweisen zum Umgang mit verletzten oder hilflosen invasiven Arten“ aus 2023 seitens des HMLU in 2024 zurückgenommen wurde.

Damit wird die tierschutzgerechte, unbürokratische Lösung eines in der Praxis häufig vorhandenen Problems verworfen, denn der Erlass stellte einen gemeinsamen Weg dar, um den Schnittstellenbereich aus Naturschutzrecht, Jagdrecht und Tierschutzrecht angemessen Genüge zu tun.

Zudem wurde ein privat finanziertes Projekt zur Sterilisation von Waschbären an einem Ort, der als befriedeter Bezirk Jagd gar nicht zulässt, und das vor Ort auch von der Bürger- und Jägerschaft ausdrücklich unterstützt worden war, gestoppt, um die rechtliche Situation nochmals zu klären.

Das Pilotprojekt setzte ein Zeichen für einen verantwortungsvollen und tierschutzgerechten Umgang mit invasiven Arten.

Rund 30 Helfer sowie 10 Tierärzte sollten zunächst Waschbären gezielt einfangen, sterilisieren, mit einer gelben Ohrmarke versehen und zeitnah in dem angestammten Habitat wieder aussetzen. Sinn der Freilassung ist, dass keine neuen Tiere in entstehende Räume einwandern. Die Hypothese ist dabei, dass wieder freigesetzten Bestandstiere sich nicht mehr fortpflanzen können und dabei Raum für andere blockieren.

6. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen

6.1. Gesprächs- und Ortstermine

16.01.2025	Mainz	Vernetzungstreffen von Natur-, Arten- und Tierschutz
21.01.	online	Private Wildtierhaltung in Deutschland
29.01.	Wiesbaden	Runder Tisch Tierwohl, UAG Weidehaltung
07.02.	Taunusstein	Tierschutz im Rheingau-Taunus-Kreis

11.02.	Gießen	Tierschutz an Schlachthöfen
18.02.	Online	Treffen der LBTe und der AG Tierschutz
18.02.	Frankfurt/M.	Primatenhaltung
28.02.	Wiesbaden	Hessisches Justizministerium
03.03.	online	Animal-Hoarding
06.03.	Wiesbaden	Runder Tisch Tierwohl, UAG Weidehaltung
06.03.	Alsfeld	Tierheim Alsfeld
10.03.	Wiesbaden	Tierschutz in Hessen
12.03.	Gießen	Runder Tisch Tierwohl, AG Rind
13.03.	Frankfurt/M.	Tierschutzprojekt in Grundschule
17.03.	online	Tierschutz in der Zukunft
18.03.	Wiesbaden	Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft zur Fortbildungsveranstaltung an der Richterakademie Trier
20.03.	Michelstadt	Gerichtsverhandlung am Amtsgericht
20.03.	Wiesbaden	Besprechung mit Tierschutzbeirat
22.-24.03.	Aarhus, Dänemark	Besichtigung Baujagdhundeausbildung in Dänemark <i>und</i> Besichtigung der automatisierten Masthühnerausstallung
25.03.	Badbergen	Tierschutz und Biodiversität
25.03.	Kelkheim	Vortrag zur Einführung einer Katzenschutzverordnung
04.04.	online	Tierschutzfälle Veterinäramt im Schwalm-Eder-Kreis
08.04.	Mainz	Tierschutzbeirat, AG Wildtiere, Jagdhundeausbildung
08.04.	Darmstadt	Primatenhaltung
22.04.	online	ASP-Risikoampel
05.05.	online	Vorbesprechung zum Juristenseminar Gießen
20.05.	Dresden	Treffen der LBTe
12.06.	Wiesbaden	Gespräch im hessischen Landtag
19.06.	Heusenstamm	Vortrag vor dem Umweltausschuss der Gemeinde Heusenstamm zur Einführung einer kommunalen Katzenschutzverordnung
23.06.	online	Tierschutzbeirat
24.06.	Wiesbaden	Sommerempfang der hessischen Heilberufe
25.06.	Darmstadt	Alternativen zu Tierversuchen
02.07.	Wiesbaden	Runder Tisch, AG Rind
02.07.	Gießen	Juristenseminar
08.07.	online	Jagdhundeausbildung in Dänemark
28.08.	Friedberg	Katzenschutzverordnung im Landkreis
01.0-05.09.	Trier	Tagung „Tierschutzrecht“ an der Deutschen Richterakademie
02.10.	online	Tierschutz in der Landwirtschaft
07.10.	online	Tierschutz bei dem Management invasiver Arten
07.10.	online	Ausbildung von Hunden für die Baujagd
21.10.	Runkel	HSGB-Kreisversammlung Limburg-Weilburg

29.10.	Wiesbaden	Ratssitzung Hessischer Tierschutzstiftung
30.10.	online	LBT-Treffen
05.11.	online	Fertility Control for Wildlife
25.-26.11.	Wiesbaden	Treffen der LBTen
27.11.	Wiesbaden	Tierschutz in Hessen
27.11.	Frankfurt/M.	BpT-Tagung
28.11.	Wiesbaden	BpT-Kongress
28.11.	Mainz	Tierheim Mainz
02.12.	Weilburg	AG Wolf
02.12.	online	Vortrag zu Qualzucht

6.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

07.01.2025	dpa	„Katzenschutzverordnung in Frankfurt/M.“
13.01.	dpa	„Tierheime durch Katzenflut überfordert?“
05.02.	WK	„Katzenschutzverordnung in Kelkheim“
06.02.	VRM	„Animal-Hoarding und Überlastung der Tierheime“
06.03.	Oberhessische Zeitung	„Tierschutz in Hessen“
10.03.	Offenbach-Post	„Tierschutz für Zirkustiere“
19.03.	HNA	„Katzenschutzverordnung“
04.04.	Journal Frankfurt	„Primatenversuche in Frankfurt“
24.04.	HR	„Katzenschutzverordnung“
05.06.	HR	„Tierschutz in Hessen“
25.06.	SWR	„Alternativen zu Tierversuchen“
17.09.	ARD	„Tierschutz in Masthähnchenbetrieben“
17.09.	TV-Magazin	„Tierschutz in Hessen“
22.09.	HR	„Animal-Hoarding“
30.10.	Ev. Pressedienst	„Tierschutz zu Halloween“
10.11.	SWR Mainz	„Qualzuchten“
10.11.	HR	„Fundtiere“
14.11.	HR	„Invasive Arten“
19.11.	HR Maintower	„Tiertransporte“
28.11.	HR	„Katzenpopulationen in Hessen“
09.12.	HR Radio	„Katzenschutzverordnung“
18.12.	zza.-Magazin	„Heimtiere“

6.3. Gremien

Die LBT ist insbesondere in folgenden Gremien vertreten:

- Runder Tisch Tierwohl (hausintern) – sowohl im Plenum als auch in allen Arbeitsgruppen (AGen) sowie der UAG Förderung (Schwein)

- Fachgruppen des Tierwohlkompetenzzentrums Hessen
- Stiftung Hessischer Tierschutz.

6.4. Hessischer Tierschutzbeirat

Der Hessische Tierschutzbeirat bzw. sein Plenum traf sich persönlich am 20.03.2025 in Wiesbaden, am 23.06.2025 tagte er in einer Online-Konferenz.

In seinen Sitzungen befasste sich das Plenum des Hessischen Tierschutzbeirates mit den Themen: Schliefanlagen zur Ausbildung von Jagdhunden, Jagd im Naturbau, Tiertransporte, landesweite Katzenkastrationspflicht und Zukunft des Tierschutzbeirates.

Zum 31.08.2025 endete die 11. Periode des Hessischen Tierschutzbeirates. Der Beirat wurde danach nicht erneut berufen.

Die Mitglieder des Tierschutzbeirates haben künftig die Möglichkeit am Runden Tisch 'Tierwohl' und seiner AG Heimtiere mitzuwirken. Zudem bekommen sie die Gelegenheit in regelmäßigen persönlichen Gesprächen mit der Hausspitze des HMLU Themen zu diskutieren.

Die AG Wildtiere sah die Notwendigkeit der Verordnung einer landesweiten Katzenkastrationspflicht. Aus Sicht der AG sollten für Hauskatzen mit Freigang neben der Kastrations- bzw. Sterilisierungspflicht eine landeseinheitliche elektronische Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht eingeführt werden. Begründet wurde die Forderung damit, dass aktuell noch viele Gemeinden und Kommunen keine Kastrationspflicht eingeführt haben.

6.5. Hessischer Tierschutzpreis

Im Jahr 2025 erreichten acht geeignete Bewerbungen das Büro der LBT.

Mit dem Hessischen Tierschutzpreis wurden folgende Organisationen ausgezeichnet:

Die Ponyhilfe e.V. aus dem Vogelsberg erhielt den Preis für die Versorgung von in Not geratenen Ponys und ihrer Halter. Der Verein pflegt, kümmert sich um die tierärztliche Versorgung und vermittelt Ponys in artgerechtes und liebevolles Zuhause. Zudem unterstützt er die Veterinärbehörden durch Unterbringung auch eingezogener Pferde.

Der Verein Katzenhilfe Katzenherzen e.V. aus Geisenheim und Frau Mareike Haas aus Haiger versorgen und betreuen Straßen- und Streunerkatzen. Die Katzenschützer sorgen für medizinische Hilfe und führen Katzenkastrationen durch. Mit großem Engagement setzt man sich für die Einführung von Katzenschutzverordnungen in Hessens Gemeinden ein.

Die Georg-Büchner-Schule aus Erlensee wurde mit einem Sonderpreis für einen langjährigen und verantwortungsvollen Umgang mit (Klein-) Tieren an der Schule bedacht. Dabei werden

die Gehege von Schülern gebaut, ausgebessert und gereinigt. Die Versorgung der Tiere erfolgt verantwortungsvoll sowie ehrenamtlich auch an den Wochenenden und in den Ferien.

7. Veranstaltungen

7.1. Veranstaltungen der LBT

15.04.2025: „Stressarmer Umgang mit Schweinen“, online

Über 50 Teilnehmer aus der landwirtschaftlichen Praxis, den öffentlichen Veterinärbehörden, Wissenschaft und Wirtschaft sind der Einladung der LBT zur Online-Fortbildung zum Thema „Stressarmer Umgang mit Schweinen“ gefolgt. Der Referent, Herr Ronald Rongen ist Tierarzt, Genetiker und Verhaltensforscher und beschäftigt sich seit Jahrzehnten damit, wie unsere Nutztiere „so ticken“. „Low Stress Stockmanship“ - also stressarmer Umgang mit Herdentieren - heißt die Methode, nach der er arbeitet und die er in Vorträgen und Schulungen vor allem an Praktiker weitergibt.

In seinem Vortrag zeigte Herr Rongen auf, wie das stressarme Arbeiten mit Schweinen in der Theorie und in der Praxis funktionieren und wie gefährliche Situationen vermieden werden können. Er referierte über die Wahrnehmungsfähigkeiten von Schweinen und deren Auswirkungen auf ihr Verhalten und wie die gewonnenen Erkenntnisse, unter Berücksichtigung des natürlichen Verhaltens von Schweinen, im Alltag angewendet werden können.

23.04.2025: „Umgang mit Gefahrtieren“, Darmstadt

Es handelte sich um eine Schulung im Umgang mit gefährlichen Tieren, denen insbesondere Amtstierärzte im beruflichen Alltag einmal gegenüber stehen können. Dabei ging es um Schlangen und Echsen, aber auch um Vicunja-Hengste oder andere Tiere, die auf den ersten Blick harmlos wirken können. Der Kurs vermittelte theoretische Grundlagen, zeigte Fangwerkzeuge und Fangtechniken und stellte einige der entsprechenden Tiere vor.

An dem Lehrgang nahmen 17 Personen teil.

03./04.06.2025: „Neu auf einem Veterinäramt? Grundlagen und typische Praxisfälle für den Vollzug des Tierschutzrechtes“, Wiesbaden

Speziell für die Mitarbeiter der Veterinärverwaltung, die noch keinen Staatskurs absolvieren konnten und im Vollzug des Tierschutzgesetzes arbeiten, wurde auch 2025 eine Grundlagen-Fortbildung durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung soll neben den Vorträgen auch im Gedankenaustausch, der Vernetzung untereinander und der Diskussion liegen.

Die Referenten hielten Vorträge zu folgenden Themen:

Frau Dr. Nicola Brink	„Kleintiertransportkontrollen – strategische Ausrichtung bei der Planung, Organisation und Durchführung“
Herr Frank Borgmann	„Verwaltungsrechtliche Grundlagen“ – Schwerpunkt: § 16a TierSchG – Was dürfen Amtstierärztin und Amtstierarzt, was nicht?
Frau Dr. Kerstin Herfen	„Animal-Hoarding – zwei Praxisfälle“
Herr Stefan Jerzembek	„Spezielle Rechtsfragen zur finanziellen Situation von Tierhaltern und zur Abschöpfung von Gewinnen“ und „Spezielle Rechtsfragen zum Betretungsrecht“
Frau Dr. Madeleine Martin	„Gutachtenerstellung“ und „Druck auf Amtstierärzte im täglichen Arbeiten - Was hält man aus?“
Frau Dr. Anke Reisse	„Tierschutz bei der Schlachtung – wo schaue ich hin?“
Frau Dr. Christa Wilczek	„Was ist bei Tierschutzkontrollen und dem anschließenden Vollzug zu beachten?“

An beiden Tagen der Fortbildung nahmen jeweils 12 Personen teil.

24.06.2025: „Tierschutzfälle vor Gericht“, Hüttenberg

Seit vielen Jahren bietet die LBT eine ressortübergreifende Fortbildung für sämtliche am Vollzug des Tierschutzgesetzes beteiligten Kreise (Justiz, Polizei, Veterinärverwaltung) an, auch um einen Austausch zwischen diesen Gruppen zu bieten. Durch den fachübergreifenden Ansatz erfreut sich die Fortbildung bundesweit großer Beliebtheit.

2025 nahmen ca. 150 Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung an der Veranstaltung der LBT teil.

Die Referenten hielten Vorträge zu folgenden Themen:

Frau Dr. Johanna Moritz	„Als Sachverständiger und Zeuge vor Gericht – Erfahrungen aus großen Verfahren“
Frau Ann Sophie Nöll	„Ausstellungsverbot aufgrund von Qualzuchtmerkmalen am Beispiel der Brachyurie“
Herr Dr. Christoph Weinbrenner	„Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung in Tierschutzfällen“
Frau Dr. Carolin Debuschewitz	„Erfahrungen mit illegalem Welpenhandel“
Herrn Prof. Jens Bülte	„Strafrechtliche Bekämpfung des kriminellen Welpenhandels“.

Die Veranstaltung lebt nicht nur durch die abwechslungsreichen interessanten Vorträge, sondern auch durch die großzügig bemessene Zeit zum Austausch unter den Teilnehmern.

Alle freigegebenen Referate der bisher 27 stattgefundenen Veranstaltungen sind auf www.tierschutz.hessen.de zu finden.

10.07.2025: „Supervision für Tiergesundheitsaufseher“, Bad Homburg v.d.H.

Probleme im Tierschutz gehen häufig einher mit sozialen Problemen; Fehlverhalten gegenüber Tieren setzt sich auch oft gegenüber Menschen fort. Die Aggressivität im Umgang mit Behörden hat deutlich zugenommen. Pöbeleien, Beschimpfungen, aber auch Bedrohungen verschiedenster Art und Stärke sind an der Tagesordnung. Diese Entwicklung betrifft leider auch vermehrt Rettungskräfte. So wurde am 21.09.2025 in Schweden eine Rettungssanitäterin bei einem Rettungseinsatz mit einem Messer getötet.

Dabei werden auch im Tierschutz tätige in vielfältiger Form attackiert: Tätliche Angriffe mit körperlichen Folgen sind genauso zu verzeichnen wie mittlerweile sogar Tötungsversuche.

Gleichzeitig nehmen auch solche Fälle zu, bei denen man mit tiefstem sozialem Unglück von Mensch und Tier konfrontiert wird.

Engagierte Personen setzen sich diesen Belastungen häufiger aus und spüren deshalb schneller und stärker die Folgen. Die Supervision soll helfen, derartige Situationen besser zu verarbeiten und sich auf zukünftige Situationen dieser Art konstruktiv vorzubereiten.

Die LBT hat die Belastung der im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen früh erkannt und bietet seit 2009 Supervisionen an. Ziel der Supervision in Kleingruppen ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen und bei der Bewältigung zu unterstützen.

2025 nahmen sieben Personen teil.

Darüber hinaus unterstützt die LBT Betroffene auch nach Bedarf durch Einzelsupervisionen.

27.08.2025: „Tierwohl von Legehennen“

In der Fortbildung zur Beurteilung des Tierwohls von Legehennen wurden Amtsveterinären Tierwohlkriterien im Kontext des Tierschutzgesetzes und der EU-Rechtsvorschriften vermittelt und dadurch die fachgerechte Beurteilung der Gesundheit und des Tierwohls der Legehennen erlernt. Die Teilnehmer wurden in die Legehennenbeurteilung anhand tierbezogener Kriterien eingeführt. Weitere Themen waren u. a. die Begutachtung einzelner Hennen vor Ort im Stall, Einführung in die systematische Beurteilung von Einzeltieren, Auswertung und Beobachtungsabgleich.

An der Fortbildung nahmen sieben Personen teil.

**01.-05.09.2025: In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Justizministerium -
Fortbildung zu Tierschutzrecht an der Richterakademie Trier**

An den Tagungsorten der Deutschen Richterakademie in Trier und in Wustrau finden von den Bundesländern organisierte Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte statt. Diese werden für Hessen durch das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat organisiert. In bewährter Praxis erfolgt die Durchführung einer Tagung regelmäßig durch die LBT zum Tierschutzrecht, in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. Vom 01.09. bis 05.09.2025 fand in Trier die Tagung „Tierschutzrecht – Ausgewählte Grundlagen und aktuelle Entwicklungen“ statt. Mit 11 Vorträgen wurden knapp 25 Teilnehmer aktuelle tierschutzfachliche und -rechtliche Themen sowohl aus dem Bereich des Verwaltungs- als auch des Strafrechts nähergebracht und der landesübergreifende Austausch ermöglicht. Unter den Teilnehmern waren u. a. Mitglieder von Verwaltungsgerichtshöfen und Oberverwaltungsgerichten sowie ein Teilnehmer des niederländischen Court of Appeal of Den Bosch. Sowohl die Vorträge wie auch die Tagungsleitung durch LBT wurden von den Teilnehmern im Feedback positiv bewertet.

Die Tagung fand zum vierten Mal statt und erfreute sich großer Beliebtheit. Im Bereich des Tierschutzrechts gibt es nur eine begrenzte Anzahl an Fortbildungen für diesen speziellen Teilnehmerkreis; durch die Veranstaltung und die Vernetzung relevanter Akteure wird die Justiz in der Klärung tierschutzrechtlicher Fragestellungen unterstützt, wodurch eine Beschleunigung der Prozesse und eine Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgt. Durch die Teilnahme von Richtern oberster Gerichte verschiedener Bundesländer und das Interesse aus dem europäischen Ausland zeigt sich der Erfolg der Veranstaltung.

13.11.2025: „Technische Großtierrettung“, Referent Herr Rongen, online

Inhalt des Seminars war die Vermittlung des Wissens, Planung und Vorbereitung auf Katastrophenfälle, genauer gesagt Unfälle im Zusammenhang mit Großtieren sowie die praktische Umsetzung in der Tierrettung. Es wurden Kenntnisse vermittelt in der Anatomie als auch über die spezifischen Eigenschaften und mögliche Reaktionen des zu rettenden Tieres, in Kombination mit der Verwendung einer geeigneten und modernen Ausrüstung. Beispiele für notwendige Rettungen sind Stallbrände, Unfälle mit Tieren im Straßenverkehr, Tiere im Straßengraben etc.

Der Dozent ist ein absoluter Fachmann in der Großtierrettung, Tierarzt, Verhaltensforscher und international aktiv, auch im Katastrophenschutz und Notfallmanagement. Sein Vortrag richtete sich an Bedienstete der Regierungspräsidien, Veterinärämter und Ordnungsämter, die in solchen Notfällen betroffen sein könnten, Feuerwehren, THW und Private. Es nahmen weit über 200 Personen teil.

7.2. Medien und Materialien

7.2.1. Pressemitteilungen der LBT

31.01.2025	LBT: Die 100ste hessische Kommune hat eine Katzenschutzverordnung!
07.02.	LBT: Datenbank für Tierschutzurteile um mehr als 80 Urteile erweitert
05.03.	LBT warnt vor Gefahren durch Mähroboter für Igel, brütende Vögel sowie viele Kleintiere
05.06.	LBT stellt Jahresbericht 2024 vor
23.10.	Achtung Wildtiere! LBT: Zeitumstellung vergrößert die Gefahr von Wildunfällen!
30.10.	LBT: Halloween sollte für Haustiere nicht unheimlich werden!
18.12.	LBT: Konsum in der Weihnachtszeit.

7.2.2. Öffentlichkeitsarbeit

Ein wichtiger Baustein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stellt das Internet dar. Die seitens der LBT betriebene Webseite 'www.tierschutz.hessen.de' wurde im vergangenen Jahr gut genutzt und kann mittlerweile über 263.498 Besucher verzeichnen.

Einen Teil der Homepage – deutschlandweit einzigartig – stellt die Urteilsdatenbank dar.

Diese umfassende Fallsammlung enthält inzwischen über 1.600 zusammengefasste Gerichtsentscheidungen aus allen Bereichen des Tierschutzrechtes, beginnend mit bedeutenden Urteilen schon aus den 70er Jahren und richtet sich an alle Rechtsanwender, die mit Problemen des Tierschutzes befasst sind. So dient sie Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltskanzleien als Nachschlagewerk. Darüber hinaus soll sie aber auch Behörden, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen Hilfestellung für vergleichbare Sachverhalte geben. Allein in 2025 wurden ca. 100 neue Urteilszusammenfassungen eingestellt und die Seite über 96.289 mal abgerufen.

Auch diverse juristische Ausarbeitungen - teils von externen/teils von HMLU-internen Juristen - sind auf der Webseite veröffentlicht.

Zudem erfreuen sich die „klassischen“ Fibeln der LBT zu den Themen Schweine, Hunde, Katzen, Pferde (Nachdruck: 5.000 Exemplare), Heimtiere (Nachdruck: 5.000 Exemplare) und die Tierschutzfibel genauso wie auch die sogenannte Hexengeschichte (Nachdruck: 5.000 Exemplare), der Leitfaden zu Bilchen und die Tierschutzpostkarten großer Beliebtheit.

2025 wurden auch wieder etliche Klassensätze der Fibeln an Grundschulen kostenfrei versandt.

Alle Publikationen können auf der Internetseite der LBT unter www.tierschutz.hessen.de abgerufen werden.

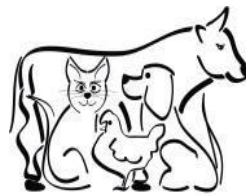
Mit ihren Publikationen bestreitet die LBT damit mehr als zwei Drittel der auf der Bestellplattform des HMLU angebotenen Materialien.

8. *Blick ins nächste Jahr*

Im Jahre 2026 werden bewährte Fortbildungen und Themen zunächst weitergeführt. Da die LBT aber zum 01.08.2026 in Ruhestand geht, wird dann danach ihre Nachfolgerin oder ihr Nachfolger die weitere Ausrichtung und die Themen des Amtes bestimmen.

Zum guten Schluss:

Herzlichen Dank all denjenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz einsetzen!



LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE

HESSEN